

sung der Stadt ein. Um Bier zu brauen, mußten zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens wurde seit dem 13. Jh. das Braurecht in München als landesherrliches Regal verliehen, und zweitens war die Brauberechtigung an ein bestimmtes Grundstück gebunden. Seit dem 15. Jh. mußte ein Brauer seine persönliche Eignung für den Beruf nachweisen. Durch diese Maßnahmen konnte ein ruinöser Wettbewerb der Bierbrauer verhindert werden, und der Vf. kann für das 13./14. Jh. zeigen, daß die Erteilung von Braulehen ausschließlich vom tatsächlichen Bedarf abhängig war. In weiteren Abschnitten beschäftigt sich der Vf. mit den Berufsbezeichnungen der Brauer und mit der Datierung und Lokalisierung der ältesten Münchner Braustätten, worüber aufgrund der spröden Quellen, wie z. B. Steuerlisten, zwar Spekulationen, aber kaum sichere Aussagen möglich sind. Der Darstellung sind einige Brauordnungen vom 14. bis 16. Jh. beigegeben. D. J.

Gherardo Ortalli, „... pingatur in Palatio ...“ La pittura infamante nei secoli XIII–XVI, Roma 1979, Società Editoriale Jouvence, 206 S., 6500 Lit. – Schandgemälde als eine besondere Form öffentlicher Bestrafung waren im 13.–15. Jh. in Norditalien sehr verbreitet, vor allem in Bologna und Florenz. Anfangs auch bei Betrug angewandt, erscheinen sie im 14. Jh. vor allem im Zusammenhang mit politischem Verrat. O. stellt erstmals alle Nachrichten zusammen – direkte Zeugnisse haben sich naturgemäß nicht erhalten – und informiert u. a. über die rechtlichen Grundlagen und das *Procedere*, die Verbreitung und die praktische Seite der Ausführung. W. S.

Raimund J. Weber, Die Schwäbisch Haller Siedenserbleihen. Bd. 1: Studien zur Rechtsnatur und zur Besitzgeschichte. Bd. 2: Urkunden (Forschungen aus Württembergisch Franken 14 u. 15) Sigmaringen 1979 u. 1981, Jan Thorbecke Verlag, 227 u. 215 S., 10 Abb., je DM 48. – Der Vf. beschäftigt sich in der vorliegenden, aus der Mitarbeit an einem Rechtsgutachten erwachsenen Untersuchung mit dem bedeutendsten und ältesten Salzwerk im deutschen Südwesten: der Saline in Schwäbisch Hall. Das Siederecht war dort in 111 „Pfannen“ oder „Sieden“ eingeteilt, die im Spät-MA bürgerlichen Siedern jeweils für ein Jahr, auf Lebenszeit oder als erbliches Lehen zur Nutzung überlassen wurden. Im ersten Band (der 1979 von der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen als Diss. angenommen wurde) stellt der Vf. im rechtsgeschichtlichen Teil die „fließenden Erbsieden“ aufgrund einer Auswertung der spätm. und neuzeitlichen Leihebriefe dar und versucht, die Siedenserbleihe in den Rahmen des deutschen und gesamteuropäischen Rechts einzuordnen. Im besitzgeschichtlichen Teil wird, soweit möglich, nachgewiesen, wann die Siedrechte verliehen wurden, wer verliehen hat und in welcher Form. Das eigentlich Besondere an der Schwäbisch Haller Siedenserbleihe ist ihr Fortleben bis auf unsere Tage. Noch heute wird den leiblichen Nachkommen der ehemaligen Haller Sieder vom Land Baden-Württemberg vertragsgemäß eine Jahresrente, das „Siedergeld“, gezahlt. – Im Urkundenband werden erstmals die wichtigsten Dokumente (120 Nummern) der Siedergeschichte aus der Zeit von 1312–1596 veröffentlicht. Den Kern der Sammlung bilden Urkunden über die Verleihung von Sieden zu einem Erbe oder auf Lebenszeit. Daneben wurden auch (durch Kauf, Schenkung, Vermächtnis usw. getroffene) Verfügungen über Erbsieden, sowie Auszüge aus Haalordnungen und Verzeichnisse von Siedensinhabern aufgenommen. – Weber hat in seiner Untersuchung und Dokumentation